

Clubhaus „Im Weidenbruch“
Tel.: 06838-83771

Sie korrespondieren mit:

Diether Heyden
1. Vorsitzender
Zeughausstr.2
66740 Saarlouis
Telefon: 06831-473478
Fax: 06831-473942

SATZUNG

Erster Abschnitt: Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1

Der Verein führt den Namen BOULE-CLUB SAARWELLINGEN e.V.
Der Verein ist am 09.11.88 unter der Nr. 3117 beim Amtsgericht Lebach in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist politisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Zweck des Clubs ist die Förderung des Boule-Sports in der Spielart Pétanque. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Herrichtung und Unterhaltung von Boule-Plätzen, durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch den Bau und die Unterhaltung einer Boule-Halle und eines Clubhauses.

§ 3

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Clubvermögen an die Gemeinde Saarwellingen. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder im Boule-Club können alle Personen beiderlei Geschlechts werden ohne Unterschied ihrer politischen, konfessionellen oder staatsrechtlichen Zugehörigkeit, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 8

Der Aufnahmeantrag auf Clubmitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 9

Jedes Mitglied hat jährlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages legt die Jahreshauptversammlung fest. Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte ist der volle und bei Eintritt ab 01. Juli der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 10

Zur Ausübung des Boule-Sports verpflichtet sich jedes Mitglied, die notwendigen Kugeln selbst anzuschaffen.

§ 11

Die Mitgliederzahl im Boule-Club kann begrenzt werden. Sie wird, wenn nötig, in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 12

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Boule-Club oder den Boule-Sport besonders verdient gemacht haben.

§ 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Ein freiwilliger Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich. Der Beitrag für das Ausscheidungs-Halbjahr muß noch gezahlt werden. Ein Ausschluß kann bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Clubvermögen. Rückvergütungen von Beiträgen sind nicht möglich. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied zwei Jahre lang, nach erfolgter Mahnung, keine Beiträge gezahlt hat.

Dritter Abschnitt: Organe des Clubs

§ 14

Die Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 1. dem Vorsitzenden oder Club-Präsidenten, 2. dem zweiten Vorsitzenden, 3. dem Schriftführer oder Geschäftsführer, 4. dem Kassenwart, 5. dem Sportwart und 6. den Beisitzern.

Der Vorstand zu 1 bis 4 vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes zurück, oder kann das Amt aus anderen Gründen nicht mehr wahrgenommen werden, benennen die verbleibenden Vorstandsmitglieder, mit einfacher Mehrheit, ein Clubmitglied, das das entsprechende Amt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch übernimmt.

§ 16

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit geheim gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 17

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie wird mit einer Einladefrist von acht Tagen durch Veröffentlichung im Saarweller Nachrichtenblatt vom Vorstand einberufen.

§ 18

Bei Dringlichkeit kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung kurzfristig durch Aushang im Clubhaus einberufen. Auch auf Verlangen von 25 % der Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung zustande kommen.

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Vierter Abschnitt: Geschäftsführung, Jahreshauptversammlung

§ 20

Das Wirtschaftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Spätestens mit Ablauf des Monats März erstellt der Kassenwart einen Kassenbericht mit Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr. Die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen und belegt sein.

§ 21

Die Überprüfung der Aufzeichnungen nach § 20 nehmen zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer vor.

§ 22

Spätestens mit Ablauf des Monats März findet eine Jahreshauptversammlung alle Mitglieder statt. Hierbei werden der Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der geprüfte Kassenbericht bekannt gegeben. Sodann erfolgt die Abstimmung über die vorgelegten Berichte des abgelaufenen Jahres und die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24

Der Boule-Club Saarwellingen ist Mitglied im Heimat- und Verkehrsverein Saarwellingen, im Saarländischen Boule-Verband und im Deutschen Pétanque-Verband.

§ 25

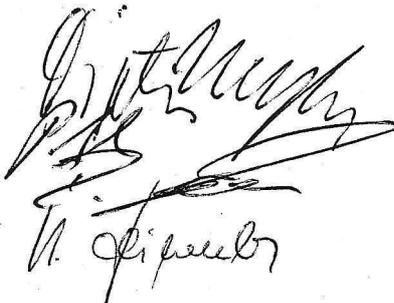
Eine Satzungsänderung ist nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 75 % der Anwesenden Mitglieder möglich.

§ 26

Im Übrigen gelten in allen Zweifelsfällen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, des Vereinsrechts und des Steuerrechts.

Saarwellingen, den 19.04.2003

1. Vorsitzender: Diether Heyden
2. Vorsitzender: Peter Nagel
Schriftführer: Roman Neu
Kassierer: Helga Leinenbach



The image shows two handwritten signatures in black ink. The top signature is for Diether Heyden, and the bottom signature is for Helga Leinenbach. The signatures are written in a cursive style.